

II- 2780 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DZR BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/58 - Parl/77

Wien, am 26. August 1977

1332/AB

1977-09-01

zu 1350/J

An die  
PARLAMENTS-DIREKTIONParlament  
1017      W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1350/J-NR/77, betreffend Expertengutachten und Forschungsaufträge im Jahre 1976, die die Abgeordneten Dr. BUSEK und Genossen am 4. Juli 1977 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Bereits bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 175, 177, 179, 180, 181, 183, 185, 187, 188, 762, 763, 764, 765, 767, 768, 769, 770 und 776 wurden Zielsetzungen und Vorgangsweise bei der Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten detailliert dargestellt und die bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten, die im Einvernehmen mit dem Rechnungshof vorbereitet und von der Bundesregierung beschlossen wurden, beigelegt. Die sachlichen Zielsetzungen für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten können den jährlichen Berichten der Bundesregierung an den Nationalrat gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 367/67 sowie den verschiedenen sektoralen Konzeptionen entnommen werden.

- 2 -

Im Sinne der angestrebten, vollständigen Offenlegung der Vorgangsweisen bei der Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten werden seit 1974 zunächst experimentell Forschungsaufträge, Expertengutachten und Forschungsförderungen von Bundesdienststellen zentral erfaßt, und seit 1975 in Form eines jährlichen Katalogs der Forschungsförderungen und Forschungsaufträge ausgedruckt. Der Katalog 1976 war dem Bericht 1977 der Bundesregierung an den Nationalrat gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes beigegeben. Für die Präsentation dieses Katalogs wurde eine auch unter Berücksichtigung der Druckkosten und des Umfangs des Katalogs angemessene Form gewählt, die beispielsweise über den vom Bundesministerium für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland publizierten Förderungskatalog hinaus auch die in den jeweiligen Jahren ausbezahlten Beträge enthält und ebenfalls im Gegensatz zur Bundesrepublik nicht nur ein Ressort, sondern sämtliche Bundesdienststellen umfaßt.

Dieser Katalog wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 21. Juni 1977 diskutiert und auch auf die wesentlich detaillierteren Quartalsausdrücke hingewiesen. Mit Erstaunen muß daher die Darstellung in der vorliegenden parlamentarischen Anfrage zur Kenntnis genommen werden, wonach "in dieser Faktendokumentation wesentliche Angaben aus dem Erhebungsbogen fehlen."

Weiters darf wie bereits in der Beantwortung der zitierten vorhergehenden Anfragen nochmals festgehalten werden, daß die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten nach einheitlichen Gesichtspunkten und auf Grundlagen bundeseinheitlicher Richtlinien erfolgt.

- 3 -

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausschreibung von Forschungsaufträgen oder Expertengutachten ebenso, wie eine zwingende Vorschrift zur Begutachtung bestehen nicht. Im Einzelfall wird daher unter voller Berücksichtigung der inhaltlichen Zielsetzungen der österreichischen Forschungskonzeption und der sektoralen Forschungskonzepte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorgegangen.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

ad 1 und 2)

Wie bereits in der Beantwortung der zitierten vorhergegangenen parlamentarischen Anfrage festgestellt wurde, gelten für die Vergabe der Expertengutachten oder Forschungsaufträge gemäß den bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien grundsätzlich die Bestimmungen der Ö-NORM A 2050, sofern die Eigenheit des Vorhabens nicht eine abweichende Vorgangsweise erfordert. Die Ö-NORM 2050 sieht als Arten der Vergabe die Vergabe im Wege öffentlicher Ausschreibung, im Wege beschränkter Ausschreibung und die freihändige Vergabe vor. Im Punkt 1, 433 zählt die Ö-NORM 2050 jene Fälle auf, in der eine freihändige Vergabe empfohlen wird. Dazu zählen gemäß Punkt 1, 4337 Leistungen, die Lehr-, Studien- oder Versuchszwecken dienen. Berücksichtigt man die Terminologie der Ö-Norm 2050, die am 30. März 1957 ausgegeben wurde, so wird mit diesen Worten jener Bereich definiert, den man mit Forschungsaufträgen und Expertengutachten heute umschreibt. Im besonderen sei noch auf Punkt 1, 4339 in Verbindung mit Punkt 1, 31 hingewiesen, wonach im Sinne des Wettbewerbsprinzips der Ö-NORM 2050 sogar untersagt ist, Leistungen an Einrichtungen "im Wege des Wettbewerbs mit nicht gleichbegünstigten Unternehmungen" zu vergeben,

- 4 -

wenn es sich um aus öffentlichen Mitteln erhaltene und unterstützte Einrichtungen handelt. Für solche Einrichtungen ist nach der Ö-NORM 2050 eine freihändige Vergabe vorgesehen. Demgemäß darf festgestellt werden, daß gerade im Hinblick auf den Empfängerkreis von Forschungsaufträgen und Expertengutachten nach der Ö-NORM 2050 die Ausschreibung nicht der Normalfall, sondern die Ausnahme sein wird. Sie wird aus grundsätzlichen Überlegungen vor allem dort angewandt bzw. anzuwenden sein, wo einzelne Forschungsaufträge oder Expertengutachten voraussichtlich sehr hohe Mittel beanspruchen werden. Es darf in diesem Zusammenhang aber nochmals festgestellt werden, daß die Ausschreibung selbst mit Kosten und Zeitverlusten verbunden ist und daher vielfach im Sinne einer verwaltungsökonomischen sparsamen Vorgangsweise nicht anzuwenden sein wird, umsomehr als im wissenschaftlichen Bereich das Bestanbot keinesfalls nur nach den quantitativen Kosten bemessen werden kann, sondern auch die entsprechende wissenschaftliche Qualität zu berücksichtigen sein wird.

Im Jahre 1976 wurden seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst keine Forschungsaufträge und Expertengutachten ausgeschrieben.

ad 3)

Die zu dem ORF-Studienprogramm "Spiel-Bau-stein des Lebens" in Form von Forschungsaufträgen vergebenen wissenschaftlichen Begleituntersuchungen wurden von der im Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Vorschulerziehung zuständigen Abteilung begutachtet. Als Ergebnis dieser Begutachtung wurden die Aufträge im Umfang und in der finanziellen Dotierung reduziert.

- 5 -

ad 4)

Die Aufträge für die oa. Begleituntersuchung wurden am 10. September 1976 erteilt, die Untersuchungen sind bis Ende des Jahres 1977 vorzulegen.

ad 5)

Die als Forschungsaufträge vergebenen Begleituntersuchungen zu Medienverbundprogrammen dienen der Weiterentwicklung der Bildungsprogramme in Hörfunk und Fernsehen.

ad 6)

Die Ergebnisse der Begleituntersuchungen werden in der Zeitschrift "Erwachsenenbildung" und in anderen einschlägigen Publikationen veröffentlicht. Eine Veröffentlichung der zusammengefaßten Ergebnisse ist derzeit in Arbeit.

